



Sachgebiet

Recht und Bußgeld

Sachbearbeiter

Herr Hollmann

Beratung

Stadtrat

Datum

12.05.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Beschluss

Betreff

Besetzung von Gremien:

Beschluss über die Beachtung des Stärkeverhältnisses auch bei der Besetzung der weiteren Gremien

Sachverhalt:

Anders als bei der Besetzung der Ausschüsse ist für die Besetzung der weiteren Gremien (Beiräte, Verbandsversammlungen, Verbandsräte, etc.) keine Besetzung nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen vorgeschrieben (vgl. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Gleichwohl kann sich der Stadtrat dafür entscheiden, dass dieses Prinzip auch bei der Besetzung aller oder einzelner der sonstigen Gremien Anwendung finden soll.

Sofern sich der Stadtrat dazu entscheidet, nach dem Stärkeverhältnis zu besetzen, hat er die Wahlfreiheit, ob er Ausschuss- bzw. „Entsendegemeinschaften“ bei der Besetzung berücksichtigt.

Bislang ist durch einfachen Stadtratsbeschluss die Besetzung des Seniorenbeirats (4 Stadtratsmitglieder aus jeweils den Fraktionen, die nach der Zahl ihrer Sitze am stärksten im Stadtrat vertreten sind - Stadtratsbeschluss vom 21.10.2003) und des Gleichstellungsbeirats (6 Stadtratsmitglieder aus den Fraktionen, die nach der Zahl ihrer Sitze am stärksten im Stadtrat vertreten sind - § 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Beirat für Gleichstellung) geregelt. Im Geschäftsordnungsgremium waren bisher alle Gruppierungen und Einzelpersonen vertreten. Von diesen Beschlüssen bzw. von dieser Vorgehensweise könnte der Stadtrat abweichen.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Alternative:

a) Die Besetzung der folgenden sonstigen Gremien erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Gruppierungen gemäß § 6 Abs. 2 GeschO.

- Ausschuss zur Förderung der Gleichstellung
- Mitglieder des Verwaltungsrates Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“
- Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren
- VWEW GmbH
- Zweckverband Sparkasse
- Planungsausschuss der Region 16
- Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft
- Beirat Kulturring
- Stiftungsbeirat „Kunsthause“
- Stadtjugendring Kaufbeuren
- Sicherheitsbeirat

b) Dabei werden Entsendegemeinschaften berücksichtigt.

c) Die unter a) und b) gefassten Beschlüsse gelten auch für den Seniorenbeirat. Der

Stadtratsbeschluss vom 21.10.2003 wird insofern aufgehoben.

d) Die unter a) und b) gefassten Beschlüsse gelten auch für den Beirat für Gleichstellung. Die Geschäftsordnung des Beirats für Gleichstellung wird in § 2 Nr. 2 entsprechend abgeändert und erhält folgende Fassung:

„2. Dem Gleichstellungsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 6 Stadtratsmitglieder unter Beachtung des Stärkeverhältnisses der im Stadtrat vertretenen Gruppierungen gemäß § 6 Abs. 2 GeschO des Stadtrates.
- 8 Vertreterinnen und Vertreter aus Kaufbeurer Organisationen, Verbänden oder Institutionen (Kaufbeurer Stadtgesellschaft), die mit Frauen-, Männer- oder Genderthemen befasst sind.“

2. Alternative:

a) Die Besetzung der folgenden sonstigen Gremien erfolgt ohne Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses durch Mehrheitsbeschluss.

- Ausschuss zur Förderung der Gleichstellung
- Mitglieder des Verwaltungsrates Gemeinsames Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“
- Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren
- VWEW GmbH
- Zweckverband Sparkasse
- Planungsausschuss der Region 16
- Beirat für Vielfalt und Offene Gesellschaft
- Beirat Kulturring
- Stiftungsbeirat „Kunsthause“
- Stadtjugendring Kaufbeuren
- Sicherheitsbeirat

b) Der unter a) gefasste Beschluss gilt auch für den Seniorenbeirat. Der Stadtratsbeschluss vom 21.10.2003 wird insofern abgeändert.

c) Der unter a) gefasste Beschluss gilt auch für den Beirat für Gleichstellung. Die Geschäftsordnung des Beirats für Gleichstellung wird in § 3 Nr. 2 entsprechend abgeändert und erhält folgende Fassung:

„2. Dem Gleichstellungsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 6 Stadtratsmitglieder.
- 8 Vertreterinnen und Vertreter aus Kaufbeurer Organisationen, Verbänden oder Institutionen (Kaufbeurer Stadtgesellschaft), die mit Frauen-, Männer- oder Genderthemen befasst sind.“

3.

Im Geschäftsordnungsgremium sind alle Gruppierungen und Einzelpersonen vertreten.

**Über Herrn Dr. Nägele an Herrn Oberbürgermeister Stefan Bosse
mit der Bitte um Vorlage im Stadtrat am 12.05.2026.**

Originalbeschluss an 010

Kaufbeuren, 30.04.2026
Recht und Bußgeld

Patrick Hollmann